

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kanzem  
am Montag, den 11.05.2015,  
im in der "Alten Schule"

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

## Anwesend waren:

### Ortsbürgermeister

Herr Johann Peter Mertes	( Vorsitzender )
--------------------------	------------------

### Beigeordnete

Herr Dieter Schafhausen	
Frau Silvia Richter	

### Mitglieder

Herr Andreas Breuer	
Herr Erich Greif	
Frau Andrea Kruchten	
Herr Werner Malburg	
Herr Stefan May	
Herr Peter Möller	
Herr René Morbé	
Frau Melanie Thomé-Schütte	
Herr Horst Tombers	

### Sonstige Teilnehmer

Herr Dr. Karl-Heinz Frieden	
Herr Florian Hock	( Schriftführer )

**Entschuldigt fehlten:**

**Mitglieder**

Herr Leo Richter	
------------------	--

**Tagesordnung:**            siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Form und Frist der Einladung bestätigt?	<b>Ja</b>
Niederschrift vom <b>19.03.2015</b> in Ordnung?	<b>Ja</b>
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	<b>Ja</b>

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

**Änderung der Tagesordnung:**

Da keine Beratungsgegenstände vorlagen, wurde der Tagesordnungspunkt 13 (Bauanträge und Bauvoranfragen) vor Eintritt in die Sitzung vom Ortsgemeinderat abgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:    Einstimmigkeit**

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

# ÖFFENTLICHER TEIL

## **1 Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO**

Es waren keine Einwohner anwesend.

## **2 Erlass einer neuen Hundesteuersatzung für die Ortsgemeinde Kanzem Vorlage: 2/0818/2015**

Ortsbürgermeister Mertens trug anhand der Sitzungsvorlage des Fachbereichs 2 / Finanzen folgenden **Sachverhalt** vor:

Mit Datum vom 28.07.2014 wurde vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ein neues Satzungsmuster bekanntgemacht. Hieran soll nun die bestehende Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Kanzem angepasst werden. Es ergeben sich für die Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Kanzem folgende Änderungen (im Satzungsentwurf markiert):

### **Satzungsmuster zur Erhebung von Hundesteuer**

Der Ortsgemeinderat Kanzem hat in seiner Sitzung vom 11.05.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweiligen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

#### **§ 2**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
  1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde,

abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden **und die Hundesteuermarke zurückzugeben**. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) ~~Fallen~~ **Ändern sich** die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ~~fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung~~, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 43,00 Euro für den ersten Hund
2. 64,00 Euro für den zweiten Hund
3. 88,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

1. 294,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
2. 438,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
3. 588,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

~~(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:~~

- ~~— Bullmastiff~~
- ~~— Bullterrier~~
- ~~— Dogo Argentino~~
- ~~— Dogue de Bordeaux~~
- ~~— Fila Brasileiro~~

- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

(6) ~~Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.~~

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) ~~Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.~~
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 7

### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst **völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. ~~Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen~~ Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem** Schwerbehindertenausweis ~~mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen~~ oder **ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.**
  2. **Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.**
  3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  4. **Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.**
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## § 8

### Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
- a) ~~die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,~~
  - b) ~~die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,~~
    1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
    2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten ~~deren Unterhalt~~ überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
    3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- ~~(2) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.~~
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- Fallen ~~Ändern sich~~ die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 9

### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie<sup>7</sup> entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
1. ~~Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.~~
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- ~~(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.~~

## § 11

### Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke

an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse<sup>3</sup>.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, ~~oder~~ nicht rechtzeitig **oder fehlerhaft** anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet **und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt**,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 ~~den Wegfall~~ **die Veränderung** der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kanzem über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.04.2005 außer Kraft.

Nach kurzer Beratung wurde vom Ortsgemeinderat folgender **Beschluss** gefasst:

„Dem Erlass einer neuen Hundesteuersatzung für die Ortsgemeinde Kanzem wird in der vorliegenden Form zugestimmt.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>3</b>	<b>Sachkostenzuschuss 2015 der Ortsgemeinde Kanzem an den Kindergarten Wiltingen</b> <b>Vorlage: 4S/0970/2015</b>
----------	--

Anhand der Sitzungsvorlage des Fachbereichs 4 / Soziales erläuterte Ortsbürgermeister Mertes folgenden **Sachverhalt:**

Die KiTa gGmbH Trier hat den Wirtschaftsplan 2015 des Kindergarten „St. Martin“, Wiltingen vorgelegt.

Die angemeldeten Gesamtkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht durch eine Anhebung des Planansatzes für Versicherungen, Strom, Heizung,

Wasser sowie Reinigungs- und Hygieneartikel aufgrund von Preissteigerungen für Krippengruppe.

<u>Die Finanzierung der Gesamtkosten ist wie folgt vorgesehen:</u>		<u>Vorjahr</u>	
Gesamtkosten	29.150 €	25.150 €	
Trägeranteil/ Bistum (1.200 € pro Gruppe)	<u>6.000 €</u>	<u>6.000 €</u>	
verbleiben	23.150 €	19.150 €	
Anteil Kath. KG	<u>2.315 €</u>	<u>1.915 €</u>	
verbleiben ungedeckte Kosten (für die Kommune)	20.835 €	17.235 €	

Die KiTa gGmbH bittet in 2015 um Gewährung eines Sachkostenzuschusses für den Kindergarten Wiltingen in Höhe von 20.835 €.

Die Sachkostenanteile der jeweiligen Ortsgemeinde richten sich nach den Kinderzahlen und differieren daher fast jährlich.

Die Zuschussmittel sind in den Haushaltsplänen der jeweiligen Ortsgemeinde eingestellt.

OG	Sachkostenanteil 2015		vorhandene Mittel	Nachfinanzierung
	%-Satz	€-Betrag		
Kanzem	21	4.375,35 €	3.500 €	875,35 €
Wawern	9	1.875,15 €	2.000 €	
Wiltingen	70	14.584,50 €	12.500 €	2.084,50 €

Aus der Mitte des Rates wurde angefragt, ob sich der Trägeranteil i. H. v. 1.200,- € pro Gruppe in 2016 aufgrund der steigenden Gruppenzahl erhöhen wird.

Um verwaltungsseitige Prüfung wird gebeten.

Zudem wurde die mangelnde Transparenz der Kosten vom Ortsgemeinderat gerügt. Zukünftig wünscht der Gemeinderat detaillierte Erläuterungen zum Wirtschaftsplan (Vergleichszahlen, Ansatz Vorjahr im Vergleich zum laufenden Jahr, etc.).

Um verwaltungsseitige Veranlassung wird gebeten.

Anschließend fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

„Die Ortsgemeinde Kanzem gewährt der KiTa gGmbH Trier – als Betriebsträger des Kindergartens – einen Sachkostenzuschuss 2015 in Höhe von 4.375,35 €.

Die Anteile der einzelnen Ortsgemeinden richten sich nach den Kinderzahlen und betragen in 2015 für

**Kanzem = 4.375,35 €.**

Die Haushaltsmittel 2015 reichen nicht aus. Eine Nachfinanzierung in Höhe von 875,35 € ist erforderlich.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**



<b>4</b>	<b>Antrag auf finanzielle Beteiligung für eine Busbegleitung zum Kindergarten Wiltingen</b>
----------	---

Anhand der Sitzungsvorlage des Fachbereichs 4 / Soziales trug Ortsbürgermeister Mertens folgenden **Sachverhalt** vor:

Dem Ortsgemeinderat Kanzem liegt eine Anfrage des Elternausschusses des Kindergartens Wiltingen vor. Darin geht es um eine eventuelle Beteiligung der Ortsgemeinden an den Kosten für eine Begleitperson im Kindergartenbus. Insgesamt seien rund 600 € pro Monat für die Bezahlung der Busbegleitung aufzubringen. 1/3 der Kosten übernimmt der Kreis. Die übrige Summe von 400 € ist gemeinsam von den Ortsgemeinden und den Eltern aufzubringen. Für die Ortsgemeinde Kanzem entstünde damit ein Betrag in Höhe von 134 €/ Monat.

Der Ortsgemeinderat Wawern hat in seiner Ratssitzung am 19.03.2015 bereits beschlossen, sich an den Kosten für eine Begleitperson grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 1.600,- € pro Jahr zu beteiligen.

Da die zur Verfügung stehende Begleitperson inzwischen abgesagt hat, ist dennoch seitens des Ortsgemeinderates Kanzem grundsätzlich zu entscheiden, ob einer finanziellen Beteiligung für eine Busbegleitung zugestimmt wird, damit, sobald eine neue Begleitperson zur Verfügung steht, keine Entscheidung durch den Ortsgemeinderat abgewartet werden muss. Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung zugesagt, dass die benötigten Mittel (bis ca. 1.200,- €), soweit benötigt, zur Verfügung gestellt werden und bittet den Ortsgemeinderat um eine Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorhandenen Haushaltsmittel betragen **1.200,- €**.

Nach anschließender Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Kanzem stimmt einer finanziellen Beteiligung für eine Busbegleitung zum Kindergarten Wiltingen grundsätzlich zu.  
Die hierfür vorhandenen Mittel betragen **1.200 €**.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>5</b>	<b>Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2015; Buchungsstelle: 2110.541431 "Grundschulumlage" Vorlage: 2/0804/2015</b>
----------	---

Der Vorsitzende erläuterte anhand der Sitzungsvorlage des Fachbereichs 2 / Finanzen folgenden **Sachverhalt:**

In der Ortsgemeinde Kanzem wurde für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ein Doppelhaushaltsplan beschlossen. Bedingt hierdurch konnten die Haushaltsansätze 2015 nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die an die Verbandsgemeinde zu zahlende Grundschulumlage hat sich in 2015

gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rd. 124.000,00 € erhöht. Dies begründet sich hauptsächlich mit höheren Kosten für die Gebäudeunterhaltung der Grundschulgebäude einschl. einzelnen Verbesserungsmaßnahmen, der Erweiterung von Betreuungsangeboten, der Beschaffung von Laptops und Installation von Internetzugang sowie tariflichen Personalkostensteigerungen. Die gesamte Erhöhung der Grundschulumlage wird entsprechend der Steuerkraft auf die betroffenen Ortsgemeinden aufgeteilt. In der Ortsgemeinde Kanzem betragen die überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 = 4.471,00 €.

Nach kurzer Diskussion fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat **Kanzem** stimmt den überplanmäßigen Ausgaben im Ergebnishaushalt 2015 bei der Buchungsstelle 2110.541431 (Grundschulumlage) in Höhe von **4.471,00 €** zu."

**Abstimmungsergebnis:**                      **Einstimmigkeit**

<b>6</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Kanzem und Entlastung (§ 114 GemO)</b> <b>Vorlage: 2/0822/2015</b>
----------	---

Die Ortsbeigeordneten Richter und Schafhausen verließen den Sitzungstisch.

Sodann trug Ortsbürgermeister Mertes folgenden **Sachverhalt** vor:

Aufgrund der Neuwahl des Ortsbürgermeisters am 25.05.2014 kann bei diesem Beratungspunkt der Vorsitz beim Ortsbürgermeister verbleiben. Der Beschlussvorschlag sieht u. a. die Entlastung des ehemaligen Ortsbürgermeisters vor; es liegt somit kein Ausschlussgrund nach § 22 GemO vor.

Der Vorsitzende übergab das Wort an Ratsmitglied Malburg. Herr Malburg teilte mit, dass durch den Rechnungsprüfungsausschuss Folgendes festgestellt wurde:

**Es ergaben sich keine Beanstandungen.**

Die aufgetretenen Fragen konnten vom Ortsbürgermeister sowie anwesenden Verwaltungsvertreter beantwortet werden.

Entlastung wird dem Ortsgemeinderat vorgeschlagen.

Anschließend fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Kanzem hat von dem Ergebnis der **am 07.05.2015** durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgten Prüfung der Jahresrechnung Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss **2013** wird wie folgt festgestellt:

**1.) Ergebnisrechnung:**

Jahres-Überschuss/Fehlbetrag (= RN 31) -66.333,98 €

**2.) Finanzrechnung:**

a) Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (= RN 22) -5.788,98 €  
b) Veränderung des Finanzmittelbestandes (RN 48 bis 57): 47.944,61 €

**3.) Schlussbilanz 2013:**

a) Stand des Eigenkapitals (RN 1, Passivseite Bilanz) 1.822.080,20 €  
b) Bilanzsumme 5.034.800,03 €

Dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten sowie der Verwaltung wird Entlastung für das Haushaltsjahr **2013** erteilt."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit**

( Die Ortsbeigeordneten nahmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil. )

<b>7</b>	<b>Verwendung der Dorferneuerungsmittel - Grundsatzbeschluss</b>
----------	--

Ortsbürgermeister Mertes teilte mit, dass sich der Umwelt- und Kulturausschuss mit dieser Angelegenheit befasst habe. Der Ausschuss empfiehlt die Mittel für die Gestaltung des Dorfbrunnens zu verwenden.

Am 09.06.2015, 18.00 Uhr, wird der Bauausschuss im Rahmen eines Ortstermins die Möglichkeiten der Gestaltung erörtern.

Sodann fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat stimmt zu, die Dorferneuerungsmittel für die Gestaltung des Dorfbrunnens zu verwenden.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit**

<b>8</b>	<b>Annahme einer Spende für zwei Parkbänke für den Philosophischen Friedhofsgarten Vorlage: 3T/1145/2015</b>
----------	--

Der Vorsitzende trug folgenden **Sachverhalt** vor:

Herr Gerald Villanova, Kanzem, beabsichtigt der Ortsgemeinde Kanzem einen Betrag in Höhe von 851,72 € für zwei Sitzbänke für den Philosophischen Friedhofsgarten in Kanzem zu spenden.

Gemäß Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 – Mitteilung des Ministeriums des Innern vom

18.06.2008 – hat der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende zu beschließen. Die Verwaltung muss die Spende der Aufsichtsbehörde melden.

Anschließend fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

„Die Spende von Herrn Gerald Villanova, Kanzem, in Höhe von 851,72 € wird von der Ortsgemeinde Kanzem angenommen und zur Anschaffung zweier Sitzbänke für den Philosophischen Friedhofsgarten in Kanzem verwendet.“

**Abstimmungsergebnis:**                      **Einstimmigkeit**

Ortsbürgermeister Mertes bedankte sich im Namen der Ortsgemeinde für die Spende.

## **9                      Beratung über die Gestaltung der Internetseite der Ortsgemeinde Kanzem**

Der Vorsitzende führte aus, dass den Ratsmitgliedern die Demo-Version der neuen Internetseite bereits präsentiert wurde. Aus der Mitte des Rates wurde die Neugestaltung als überaus gelungen bezeichnet.

Anschließend übergab Ortsbürgermeister Mertes das Wort an Ratsmitglied A. Breuer.

Herr Breuer führte aus, dass vor dem Umzug der Seite noch kleinere inhaltliche und redaktionelle Änderungen anstünden. Die Internetseite präsentiere sich zukünftig mit dem Slogan „Kanzem – SaarWeinInsel“. Der Umzug der Internetseite soll voraussichtlich zum 01.06.2015 erfolgen.

Herr Breuer stelle zudem zur Diskussion, ob ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Werbung auf der neuen Internetseite geboten werden solle. Hierdurch könnte die Gemeinde zusätzliche Einnahmen erzielen und so beispielsweise die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Internetseite decken.

Nach anschließender Diskussion fasste der Ortsgemeinderat folgenden **Beschluss:**

„Dem Umzug der Internetseite wird in der präsentierten Version zugestimmt. Örtansässigen Unternehmen soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, auf der Internetseite zu werben. Die Werbung für die Unternehmen ist kostenpflichtig.“

**Abstimmungsergebnis:**                      **Einstimmigkeit**

## **10                      Berichte aus den Ausschüssen**

Ortsbürgermeister Mertes übergab das Wort an die Vertreter der Ausschüsse.

## **Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales:**

Ratsmitglied A. Kruchten berichtete über folgende durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen:

- Spielplatz:  
Hier wurde ein neuer Barfusspfad angelegt. Der Holzzaun müsste noch instand gesetzt werden.
- Grünfläche oberhalb der Hohlgasse:  
Hier soll zukünftig über die Möglichkeiten der Gestaltung der Fläche beraten werden. Möglich wäre z. B. eine Gestaltung nach Jahreszeiten / Veranstaltungen. Durch die Maßnahmen soll die Fläche zusammen mit der Bannerwerbung zu einem „Hingucker“ werden.
- Projektideen:  
Folgende Projektideen wurden im Ausschuss gesammelt: Fackelwanderung, Fahrrad- / Kanutour, Workshop für ein Insektenhotel.
- Spende der Klapperkinder:  
Die Klapperkinder haben 115,- € ihrer Einnahmen für die Jugendarbeit in der Gemeinde gespendet. Der Ortsgemeinderat dankte den Klapperkindern an dieser Stelle für das tolle Engagement.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

## **Umwelt- und Kulturausschuss:**

Beigeordneter Schafhausen teilte mit, dass seit der letzten Ortsgemeinderatssitzung keine Ausschusssitzung stattgefunden habe. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich Anfang Juni stattfinden.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

## **Bauausschuss:**

Mangels Bauanträgen und Bauvoranfragen fand seit der letzten Ortsgemeinderatssitzung keine Ausschusssitzung statt.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

<b>11</b>	<b>Berichte und Verschiedenes</b>
-----------	-----------------------------------

<b>11.1</b>	<b>Dreck-weg-Tag / Spielplatzaktion</b>
-------------	---

Ortsbürgermeister Mertes teilte mit, dass der „Dreck-weg-Tag“ sowie die „Spielplatzaktion“ dank der zahlreichen Helfer sehr positiv verlaufen sind.

Herr Mertes dankte allen Helfern für deren Engagement.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

#### **11.2 Baustelle Brückenstraße**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass an der o. g. Baustelle ein Multifunktionsgehäuse installiert wird. Aus der Mitte des Rates wurde hierzu angemerkt, dass zwei Kanzemer Familien keinen Anschluss bei der Telekom bekommen. Seitens des Telefonanbieters wird dies durch eine begrenzte Anzahl von Anschlüssen begründet.

Um verwaltungsseitige Prüfung wird gebeten.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

#### **11.3 Öffentliche Toiletten in der Ortsgemeinde Kanzem**

Ortsbürgermeister Mertes teilte mit, dass in der Gemeinde Kanzem fünf öffentliche Toiletten vorhanden sind. An drei Standorten mussten Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

Die Toiletten in den Gemeindegaragen konnten mit minimalem finanziellem Aufwand wiederhergestellt werden **und können nun für Veranstaltungen, z.B. Saarpedal genutzt werden**. Zudem soll im **Bauausschuss darüber nachgedacht werden**, die Toilette am Friedhof - als öffentliche Toiletten- **zu** kennzeichnen. Für die Sanierung der sanitären Anlagen am Sportplatzgebäude wurde im Rahmen der Soforthilfe 1.000,- € zur Verfügung gestellt. Hier musste u. a. der Estrich erneuert werden.

Mit der möglichen Sanierung der sanitären Anlagen in der „Alten Schule“ müsse sich der Gemeinderat in Zukunft noch befassen.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

#### **11.4 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kanzem**

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kanzem zuletzt im Jahr 1994 geändert wurde. Der Ortsgemeinderat wird sich im 2. Halbjahr 2015 mit einer möglichen Aktualisierung befassen.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

#### **11.5 Brunnen am Sportplatz**

Ortsbürgermeister Mertes teilte mit, dass am Freitag, 15.05.2015, ein Ortstermin zwecks Ermittlung der Kosten für einen Brunnenbau mit der Firma Geopartner stattfinden wird.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: